

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1974

32209

Schwerin, den 30. Oktober 1974

INHALT

- | | |
|--|--|
| I. Bekanntmachungen und Mitteilungen | 84) Haushaltspläne für Kirchengemeinderatskassen — Verwaltungsanordnung |
| 81) Kollektenliste für das Jahr 1975 | 85)–89) Strukturveränderungen der Kirchengemeinden |
| 82) Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. Landessynode | II. Personalien |
| 83) Pfarrerweiterbildungsvorhaben | |

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

81) G.-Nr./1296/20 II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1975

Im Jahre 1975 sind die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln.

Der Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passionszeit (12. Februar 1975), der Ostermontag (31. März 1975), Christi Himmelfahrt (8. Mai 1975), das Reformationsfest (31. Oktober 1975) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (19. November 1975) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Die Kollekte des 29. Juni 1975, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, wird auch als landeskirchliche Kollekte an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche im Kirchenkreis diese Kollekte eingesammelt werden soll, damit bei der Abkündigung empfehlend und begründet auf das jeweilige Bauvorhaben hingewiesen werden kann.

- | | |
|---|--|
| 1. Januar (Neujahr) Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche | 8. Mai (Himmelfahrt) Für die Weltmission |
| 12. Januar (1. Sonntag nach Epiphania) Für die Weltmission | 11. Mai (Exaudi) Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche |
| 26. Januar (Septuagesimä) Für die ökumenische Arbeit im Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik | 18. Mai (Pfingstsonntag) Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche |
| 9. Februar (Estomihi) Für das Augustenstift in Schwerin | 19. Mai (Pfingstmontag) Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in Mecklenburg |
| 23. Februar (Reminiszenz) Für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik | 8. Juni (2. Sonntag nach Trinitatis) Für die Kindergottesdienstarbeit und die Christenlehre |
| 9. März (Lätare) Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche | 22. Juni (4. Sonntag nach Trinitatis) Für Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche |
| 23. März (Palmarum) Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in Mecklenburg | 29. Juni (Betttag vor der Ernte) Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis |
| 28. März (Karfreitag) Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust | 13. Juli (7. Sonntag nach Trinitatis) Für das Gustav-Adolf-Werk unserer Landeskirche |
| 31. März (Ostermontag) Für Alters- und Kinderheime in unserer Landeskirche | 27. Juli (9. Sonntag nach Trinitatis) Für die Ausbildung von Theologen für unsere Landeskirche |
| 13. April (Misericordias Domini) Für die Christenlehre | 10. August (11. Sonntag nach Trinitatis) Für das Konfessionskundliche Arbeitswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Ev. Bund) und für die Arbeitsgemeinschaft „Kirche und Judentum“ in unserer Landeskirche |
| 27. April (Kantate) Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche | 24. August (13. Sonntag nach Trinitatis) Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche |
| | 7. September (15. Sonntag nach Trinitatis) Für die Christenlehre |
| | 14. September (16. Sonntag nach Trinitatis) Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik |
| | 28. September (18. Sonntag nach Trinitatis) Für den Michaelshof Rostock-Gehlsdorf |
| | 5. Oktober (Erntedanktag) Für die Volksmission, den Gemeindedienst, die Dorfmission, die Männerarbeit, und die Posaunenarbeit unserer Landeskirche |
| | 19. Oktober (21. Sonntag nach Trinitatis) Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik |
| | 26. Oktober (22. Sonntag nach Trinitatis) Für den Lutherischen Weltdienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik |

9. November (Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
23. November (Ewigkeitssonntag)
Für die Kriegsopfergräberfürsorge und für Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche
7. Dezember (2. Advent)
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken, Strafgefangenen
25. Dezember (1. Weihnachtstag)
Für das Diakonismutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
26. Dezember (2. Weihnachtstag)
Für das Annahospital in Schwerin und den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang (Stephanusstiftung Berlin-Weißensee).

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Außerdem wird folgende Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden genehmigt:

Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden.

Wenn in Kirchgemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, der Kirchgemeinderat meint, den landeskirchlichen Kollektenplan nicht durchführen zu können, weil fortlaufend entweder nur landeskirchliche Kollekten oder nur gemeinde-eigene Kollekten eingesammelt werden, kann der Kirchgemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, daß die eine Hälfte der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen werden und die andere Hälfte für Kollekten, die der eigenen Gemeinde zugute kommen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die landeskirchlichen Kollekten so angesetzt werden, daß diese nach den für den betreffenden Monat vorgesehenen Zweckbestimmungen ausgewählt werden. In Kirchgemeinden, in denen so verfahren werden muß, ist ein Kollektenplan für das Jahr 1975 aufzustellen und vom Kirchgemeinderat zu beschließen. Dieser so beschlossene Kollektenplan ist über die Landessuperintendentur **dem Oberkirchenrat einzureichen**. Die Hergabe eines beschlossenen Kollektenplanes an den Oberkirchenrat ist unbedingt erforderlich, da nur so festgestellt werden kann, ob die Kollekten eingegangen sind. Bei der Abführung der Kollekten ist als Codierung immer das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte anzugeben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind **spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen**. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht **fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig!** Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen.

Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Alle landeskirchlichen Kollekten laut Kollektenliste sind spätestens nach einem Monat an den Oberkir-

chenrat – Kollektenfonds – 27 Schwerin, Münzstraße 8, auf Bankkonto Nr. 1461–31–198 oder auf Postscheckkonto Berlin 8199–54–66707 zu überweisen. Vorgedruckte Zahlkarten können von der Landeskirchenkasse angefordert werden.

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung nach folgendem Beispiel vorzunehmen:

1. konstanter Teil
249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)
2. variabler Teil
300 (d. h. Kollekten). Danach muß unbedingt die **Ortskennziffer** der Kirchgemeinde folgen, und am Schluß folgt das **Datum** des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte.

Zusammenfassend **als Beispiel** also: 249–300135010175 Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchgemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1975 handelt.

Die **Ortskennziffer** ist aus dem Merkblatt Nr. 4 für Kirchgemeinden zu ersehen.

Werden landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einer Überweisung vorgenommen, so ist **gleichzeitig** eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat – Kollektenfonds – zu senden.

Schwerin, den 21. August 1974

Der Oberkirchenrat
Siegert

82) G. Nr /168/ II 1 q ⁸

Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode

– Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1970 –

1. Für den heimgegangenen Synodalen Schuhr, Ludwigslust, rückt als Nachfolger auf: Fritz Tiede, Ingenieur, 2801 Groß Laasch, Forstweg 3 (Telefon: Ludwigslust 3551)
2. Für den in den Ruhestand gegangenen Synodalen Niemann, Rostock, kommt als Nachfolger: Karl-Friedrich Steinhagen, Pastor, 25 Rostock-Dierkow, Dierkower Damm 73.

Schwerin, den 17. Oktober 1974

Der Oberkirchenrat
Rossmann

83) **Pfarrerweiterbildungsvorhaben /123/ ¹ VI 47 p**

Zur Ergänzung der Übersicht betreffend Pfarrerweiterbildungsvorhaben, die im kirchlichen Amtsblatt 1974 Nr. 2 allen Theologen zur Kenntnis gebracht wurde, sind jetzt vom Sekretariat des Bundes noch folgende Weiterbildungsvorhaben mitgeteilt:

1. Frühjahrs-Pastorenkurs des ökumenisch-missionarischen Zentrums im Berliner Missionshaus vom 7. bis 10. April 1975 über Aspekte, Tendenzen und Überlegungen zur V. Vollversammlung des ÖRK.
2. Vierte ökumenisch-missionarische Studententagung der ökumenischen Kommission des Bundes vom 13. bis 17. Oktober 1975 in Hirschluch, Thema: Prophetie und Prophetismus – Tendenzen, Probleme und Anfragen des unabhängigen Afrikas.
3. Theologische Berufsarbeiterkonferenz, Innere Mission und Hilfswerk vom 5. bis 8. Mai 1975 im Stephanusstift, Weißensee.
4. Diakonie-wissenschaftliches Seminar in Lobetal vom 13. bis 16. Oktober 1975 (Teil II).
5. Seminar für Volksmission vom 27. bis 30. Oktober 1975 im Berliner Missionshaus, Thema: Formen missionarischer Spiritualität.
6. Konfessionskundliches Seminar vom 20. bis 24. Januar 1975 im Berliner Missionshaus, Thema: Glaubensbrüder oder Fremdlinge? (Religiöse Sondergemeinschaften).

7. Konfessionskundliches Seminar vom 22. bis 25. September 1975 im „Lindenhof“ Kühlungsborn, Thema: Modelle der Einheit.
8. Weiterbildungskurs: Kirchliche Jugendarbeit für seminaristisch ausgebildete Mitarbeiter in Neinstedt vom 26. Januar bis 1. Februar 1975, Thema: Die Bibel, Urkunde oder Ursache?
9. Weiterbildungskurs für Jugendarbeit vom 5. bis 15. Mai 1975 in Potsdam, Bahnhofstr. 9, Thema: Sexualpädagogik.
10. Neuer Kursus für Gruppenpädagogik, 5 Teilkurse 1975 bis 1976, beginnend 21. bis 27. September 1975 (Burkhardtthaus).
11. Forschungsheim Wittenberg, Pfarrerkursus vom 13. bis 17. Oktober 1975, Thema: Die biblische Urgeschichte in Verkündigung und Unterweisung. Zur gleichen Zeit zweite Tagung: **Vielgestaltigkeit als Grundstruktur in Theologie und Biologie.**
12. Johann-Gerhard-Institut, Stephanusstift, 3. bis 7. März 1975, Thema: Geschichte und Geschichtsbild in theologischer und marxistischer Sicht.
13. Theologisch-philosophische Studienwoche, Stephanusstift, 25. bis 30. August 1975, Thema: Der Mensch in der wissenschaftlich-technischen Revolution in marxistischer und biologischer Sicht.

Die Pfarrerverweiterungsvorhaben der Landeskirche werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Schwerin, den 23. September 1974

Der Oberkirchenrat

Timm

84) G. Nr /30/VI 49 1

Haushaltspläne für die Kirchgemeinderatskassen

Der Oberkirchenrat erläßt zu den Paragraphen 58 (2) und 58 (3) der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1969 — Kirchliches Amtsblatt 1969 S. 23—33 — und zu Paragraph 14 (2) der Finanzordnung für die Kirchgemeinden und Kirchen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 8. April 1969 — Kirchliches Amtsblatt 1969 S. 35—45 — folgende

Verwaltungsanordnung

1. Die Haushaltspläne für die Kirchgemeinderatskassen sind vom 1. Januar 1975 an zunächst probeweise, dem Turnus des landeskirchlichen Haushalts folgend, für 2 Jahre aufzustellen. Der für 1975 aufzustellende Haushaltsplan gilt somit auch für 1976. Diese Regelung trifft auch für die folgenden Jahre zu.
2. Falls der Kirchgemeinderat wegen des Umfangs der Geldbewegungen oder stärkerer Änderungen jährlich einen neuen Haushaltsplan für erforderlich hält, ist weiterhin für jedes Jahr ein Plan aufzustellen.
3. Die Haushaltspläne für die Kirchgemeinderatskassen sind vom 1. Januar 1975 an nicht mehr dem Oberkirchenrat zu übersenden. Sie sind jedoch weiterhin dem zuständigen Landessuperintendenten gemäß Paragraph 58 (3) der Kirchgemeindeordnung

im 2jährigen Turnus bis zum 15. Februar des betreffenden Jahres vorzulegen. Es sind somit vom 1. Januar 1975 an statt 3 Ausfertigungen der Haushaltspläne nur noch 2 anzufertigen. Falls der Landessuperintendent nach Paragraph 58 (3) der Kirchgemeindeordnung Einspruch gegen einen Haushaltsplan erhebt und der Kirchgemeinderat innerhalb eines Monats den Oberkirchenrat um eine Entscheidung anruft, ist eine Ausfertigung des Haushaltsplanes vom Kirchgemeinderat dem Oberkirchenrat mit der Beschwerde vorzulegen.

Schwerin, den 11. Oktober 1974

Der Oberkirchenrat

Rossmann

85) G.-Nr. /9/ Kölnow, Verwaltung

Die Ortschaft Brunstorf (insgesamt) wird mit Wirkung vom 1. 10. 1974 aus der Kirchgemeinde Kölnow in die Kirchgemeinde Marlow umgemeindet.

Schwerin, den 6. September 1974

Der Oberkirchenrat

Siegert

86) G.-Nr. /10/ Ivenack, Verwaltung

Die Kirchgemeinden Ivenack und Röckwitz werden mit Wirkung vom 1. 11. 1974 verbunden.

Pfarrort ist Ivenack. Röckwitz wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Der Name der verbundenen Kirchgemeinden lautet Ivenack/Röckwitz.

Schwerin, den 6. September 1974

Der Oberkirchenrat

Siegert

87) G.-Nr. /5/Bad Sülze, Verwaltung

Die Ortschaft Kneese wird aus der Kirchgemeinde Marlow in die Kirchgemeinde Bad Sülze zum 1. Oktober 1974 umgemeindet.

Schwerin, den 6. September 1974

Der Oberkirchenrat

Siegert

88) G.-Nr. /13/Retgendorf, Verwaltung

Die Kirchgemeinden Zittow und Retgendorf werden mit Wirkung vom 1. 11. 1974 verbunden.

Die Kirchgemeinde führt den Namen Kirchgemeinde Zittow/Retgendorf.

Sitz des Pfarramtes ist Zittow.

Retgendorf wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, den 19. September 1974

Der Oberkirchenrat

Siegert

89) G.-Nr. /17/Neustrelitz-Stadtkirche, Verwaltung

Die Stadtkirchengemeinde wird mit der Schloßkirchengemeinde in Neustrelitz zum 1. 1. 1975 verbunden.

Schwerin, den 2. Oktober 1975

Der Oberkirchenrat

Siegert

II. Personalien

Übertragung einer Pfarre:

Dem Pastor Heinz Däblitz in Dassow ist die freigewordene Pfarre in Frauenmark zum 1. Oktober 1974 übertragen worden.

/193/¹ Frauenmark, Prediger

Dem Pastor Günter Holz in Groß Salitz ist die freigewordene Pfarre an der Stadtkirche in Ludwigslust zum 1. Oktober 1974 übertragen worden.

/401/² Ludwigslust-Stadtkirche, Prediger

Dem Pastor Matthias Burkhardt in Retgendorf ist die laut Beschluß der Landessynode neu errichtete Pfarre Schwerin-Großer Dreesch zum 1. November 1974 übertragen worden.

/7/¹ Schwerin-Großer Dreesch, Prediger

Dem Pastor Jürgen Baumgart in Groß Trebbow ist die Pfarre daselbst zum 1. November 1974 übertragen worden.

/143/ Groß Trebbow, Prediger

Dem Pastor Harald Kunas in Thürkow ist die Pfarre Thürkow/Warnkenhagen zum 1. November 1974 übertragen worden.

/206/¹ Thürkow, Prediger

Dem Pastor Jochen Meyer-Bothling in Warlin ist die Pfarre daselbst zum 1. November 1974 übertragen worden.

/362/ Warlin, Prediger

Dem Pastor Willi Passig in Rostock ist die Pfarre II der St. Andreaskirche in Rostock zum 1. November 1974 übertragen worden.

/48/¹ Rostock-St. Andreas, Prediger

Abgeordnet wurden:

Die Pastorin Edeltraud Rostek in Neustrelitz-Strelitz zum Dienst in der Kirchengemeinde Schönberg mit Wirkung vom 1. September 1974

/108/ Schönberg, Prediger

Der Pastor Hanns-Jürgen Wunderlich aus Lüssow wird nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung zum Dienst in der Pfarre und Kirchengemeinde Vipperow mit Wirkung vom 1. November 1974 abgeordnet.

/301/ Vipperow, Prediger

Der Pastor Manfred Gerhardt aus Ribnitz-Damgarten wird nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung zum Dienst in der Pfarre und Kirchengemeinde Jabel mit Wirkung vom 1. November 1974 abgeordnet

/94/ Jabel, Prediger

Der Pastor Michael Erben aus Schwerin-Zippendorf wird nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung zum Dienst in der Pfarre und Kirchengemeinde Spornitz mit Wirkung vom 1. November 1974 abgeordnet.

/200/ Spornitz, Prediger

Der Pastor Wolfgang Graf aus Retschow wird nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung zum Dienst in der Pfarre und Kirchengemeinde Ivenack/Röckwitz mit Wirkung vom 1. November 1974 abgeordnet.

/136/ Ivenack, Prediger

In den Ruhestand versetzt wurden:

Der Propst Gerhard Möwius in Neustrelitz-Schloß-Der Pastor Paul Lange in Bad Sülze auf seinen Antrag gemäß § 87 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. Oktober 1974

/90/³ Paul Lange, Per.-Akten

Die Kirchengemeinde auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Oktober 1974

/98/ Gerhard Möwius, Pers.-Akten

Der Pastor Erwin Nölle in Passee auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Januar 1975

/56/¹ Erwin Nölle, Pers.-Akten

Der Pastor Gustav Scharnweber in Rostock-Gehlsdorf auf seinen Antrag gemäß § 87 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung vom 1. Januar 1975.

/43/⁴ Gustav Scharnweber, Pers.-Akten

Beurlaubt wurde:

Die Pfarrvikarin Elli Wolfram, bisher in Rehna, auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. September 1974 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, um an einer zweijährigen Schwesternausbildung im Stift Bethlehem in Ludwigslust teilzunehmen.

/29/⁴ Elli Wolfram, Pers.-Akten

Ausgeschieden ist:

Der Pastor Wolfgang Knispel in Lancken auf seinen Antrag aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gemäß § 93 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. September 1974.

Gleichzeitig verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

/26/ Wolfgang Knispel, Pers.-Akten

Theologische Prüfungen:

Der cand. theol. Hans-Joachim Heyde aus Radebeul hat am 9. Juli 1974 die I. theologische Prüfung vor der Prüfungsbehörde für die I. theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestanden.

/5/ Hans-Joachim Heyde, Pers.-Akten

Die II. theologische Prüfung haben am 3. Oktober 1974 vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung bestanden:

die Vikarinnen

Dörte Thoms aus Boddin

Eva-Marie Wunderlich aus Lüssow

und die Vikare

Jürgen Baumgart aus Groß Trebbow

Michael Erben aus Schwerin-Zippendorf

Manfred Gerhardt aus Ribnitz-Damgarten

Wolfgang Graf aus Retschow

Harald Kunas aus Thürkow

Jochen Meyer-Bothling aus Warlin

Hanns-Jürgen Wunderlich aus Lüssow

/712/ VI 47 a¹

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurden:

B-Katechetin Dorothea Schabow aus Parchim in der Kirchengemeinde Schwaan zum 1. September 1974

/21/² Dorothea Schabow, Pers.-Akten

B-Katechetin Elisabeth Kühl aus Gnoien in der Kirchengemeinde Parchim-St. Georgen zum 16. Oktober 1974

/66/ Elisabeth Kühl, Pers.-Akten

B-Katechetin Christel Zillmer aus Kronsberg in der Kirchengemeinde Neubrandenburg/St. Marien zum 1. Januar 1975

/1/ Christel Zillmer, Pers.-Akten

C-Katechetin Rotraut Thomas aus Wittenförden mit dem katechetischen Dienst in Schwerin zum 1. September 1974

/363/¹ Schwerin, Christenlehre

C-Katechetin Ruth Wossidlo aus Ivenack in der Kirchengemeinde Cammin zum 1. September 1974

/82/ 3 Cammin, Christenlehre